

Vollstreckung

Die Leistungssachbearbeiter (LSB) und Fallmanager (FM) lassen über die Comp.ASS-Aufgabe „Bitte Anordnung erstellen“ Forderungen durch die Rechenstelle anordnen. Sollten die Schuldner die Beträge nicht fristgerecht zahlen, wird ca. vier Wochen nach Fälligkeit durch die Kreiskasse eine Mahnung verschickt. Die Schuldner haben daraufhin zwei Wochen Zeit, die Forderung zu überweisen. Nach weiteren vier Wochen erfolgt durch die Kreiskasse ein Vollstreckungslauf. Es wird eine Ankündigung zur Zwangsvollstreckung versandt. Geht der Betrag innerhalb der nächsten zwei Wochen auf dem Konto des Landkreises ein, wird das Vollstreckungsverfahren abgebrochen. Wird nicht reagiert, beginnt die Vollstreckung zu laufen. Das Vollstreckungsverfahren kann bis zu einem Jahr dauern. Anschließend wird von der Kreiskasse eine „Anforderung einer Prüfung der Werthaltigkeit einer zweifelhaften Forderung“ (Vollstreckungsprotokoll) an die Rechenstelle versandt. Das Vollstreckungsprotokoll wird durch die Rechenstelle bearbeitet und anschließend erfolgt eine Aufgabe per Comp.ASS an den zuständigen LSB / FM mit einem entsprechenden Bearbeitungshinweis / Entscheidungsvorschlag. Sollte sich herausstellen, dass die Forderungen niedergeschlagen werden müssen, wird die Niederschlagung durch den zuständigen LSB / FM vorgenommen.

Die Übersendung eines Vollstreckungsprotokolls durch die Kreiskasse zur Prüfung der Forderung erfolgt aus unterschiedlichen Gründen.

In der nachfolgenden Übersicht ist erläutert, welche Schritte durch die verschiedenen Stellen (LSB / FM, Rechenstelle, Kreiskasse) zu erledigen sind:

Abgabe Vermögensverzeichnis:

Nach der Abgabe des Vermögensverzeichnisses müssen die Forderungen für zwei Jahre befristet niedergeschlagen werden durch den zuständigen LSB / FM. Die Forderung wird in der Kassensoftware H&H durch die Rechenstelle abgesetzt. Nach Ablauf der zwei Jahre muss durch die LSB / FM eine Aufgabe „Weiterverfolgung von Ansprüchen“ in Comp.ASS erstellt und an die Rechenstelle gesandt werden. Die Rechenstelle informiert die Kreiskasse entsprechend und diese nimmt die Weiterverfolgung der Ansprüche auf. Eine erneute Vollstreckung ist abzuwarten.

Insolvenzverfahren:

Auf https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/cgi-bin/bl_suche.pl müsste der LSB / FM einen Ausdruck erstellen aus welchem hervorgeht, bis wann die Frist zur Anmeldung zur Insolvenztabelle läuft. Ist die Frist noch nicht verstrichen, sind Rückforderungsbescheide an die Kreiskasse zu geben, damit diese die Forderung zur Insolvenztabelle anmeldet.

Die Forderung wird gleichzeitig in H&H durch die Rechenstelle abgesetzt und muss durch den LSB / FM für sechs Jahre befristet niedergeschlagen werden. Alle zwei Jahre muss eine Wvl. durch den LSB / FM gesetzt werden um zu schauen, ob das Verfahren evtl. aufgehoben wurde.

Sollte der Kunde zwischenzeitlich wieder im Bezug stehen, kann eine Aufrechnung mit den lfd. Leistungen erfolgen, trotz Privatinsolvenz.

Unbekannt verzogen:

Die LSB / FM ermitteln über das Einwohnermeldeamt die neue Anschrift. Liegt eine neue Anschrift vor, wird das Vollstreckungsprotokoll an die Kreiskasse gesandt, damit dort erneut vollstreckt wird.

Sollte keine neue Anschrift zu ermitteln sein (erfolglose Versuche bei der Krankenkasse, Rentenversicherung, Arbeitgeber, usw.), muss die Forderung befristet, für ein Jahr, niederschlagen werden. Weiterhin müsste eine Mitteilung per Aufgabe über Comp.ASS an die Rechenstelle erfolgen, damit die Forderung abgesetzt wird. Nach Ablauf der befristeten Niederschlagung muss durch die LSB / FM eine Aufgabe „Weiterverfolgung von Ansprüchen“ in Comp.ASS erstellt und an die Rechenstelle gesandt werden. Die Forderung wird dann weiterverfolgt durch die Kreiskasse. Eine erneute Vollstreckung ist abzuwarten.

Anforderung einer Forderungsaufstellung:

Sollte ein Kunde oder Rechtsanwalt bei den Vollstreckern schriftlich um eine Forderungsaufstellung bitten, wird diese durch die LSB / FM erstellt und dem Kunden zugeschickt. Anschließend erfolgt eine Mitteilung per Comp.ASS - Aufgabe an die Rechenstelle, was mit der angeordneten Forderung passieren soll.

Zahlungspflichtiger verstorben:

Der zust. LSB / FM erkundigt sich nach möglichen Erben. Sollten keine Erben vorhanden sein, ist die Forderung unbefristet niederzuschlagen.

Schuldner in JVA:

Sollte sich ein Schuldner in der JVA befinden, ist die Forderung durch den zust. LSB / FM bis zum Ende der Haftentlassung niederzuschlagen.